

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV II-009/07

HA

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 26.09.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	28.08.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	11.09.07
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.09.07	☒ Hauptausschuss	19.09.07
☐ Wirtschaft		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☒ Bau und Verkehr	12.09.07	☒ Ortsbeiräte	26.04.07/ Branitz- 09.08.07
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	06.09.07	☒ JHA	04.09.07

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung) beschließen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung) wurde 1998 letztmalig in der Gesamtheit inhaltlich überarbeitet. Im Jahr 2000 erfolgte eine Anpassung an geltendes Recht durch Beschluss der StVV (Beschluss-Nr. III-03/2000).

Im Zuge der Anpassung zur Umstellung auf den EURO wurde 2001 eine 1. Änderung des Verwarn- und Bußgeldkataloges vorgenommen. Dieser wurde als Anlage zur Stadtordnung durch Beschluss der StVV (Vorlagen-Nr. II-004/01) aufgehoben und als § 16 der Stadtordnung neu gefasst.

Im Rahmen der Anpassung des Ortsrechts wurde der § 16 zweckmäßigerweise durch Beschluss der StVV vom 18.12.2002 (Beschluss-Nr. II-036/02) im Satzungstext eingefügt.

Landesrechtliche und kommunale Regelungen erübrigen zwischenzeitlich ordnungsbehördliche Festlegungen in der Stadtordnung.

Wiederum ergaben sich im täglichen Umgang mit der Stadtordnung und durch Hinweise von Bürgern der Stadt Regelungslücken.

Wir schlagen vor, der überarbeiteten Stadtordnung ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

Regelungen, die in Gesetzen, Verordnungen und anderen kommunalen Satzungen bestimmt sind, wurden ersatzlos gestrichen.

Für die nachfolgenden Abschnitte besteht kein Regelungsbedarf mehr in der Stadtordnung:

- Regelungen zur Beseitigung von Abfällen aus Haushalten, Industrie und Gewerbe (bisher § 5 Stadtordnung) sind für die Stadt Cottbus in der Abfallsatzung getroffen.
- Festlegungen zum Winterdienst (bisher: § 15) sind in der Straßenreinigungssatzung geregelt.
- Ausführungen zum Schlachten von Tieren (bisher § 9 Abs. 6) sind ebenso in einschlägigen Gesetzen und Verordnung abschließend festgelegt und bedürfen keiner zusätzlichen Regelung für den öffentlichen Bereich unserer Stadt.
- Festlegungen zur Vermeidung von Lärm (bisher § 14) sind im Landesimmissionsschutzgesetz, in der Maschinen- und Gerätelärmverordnung, im Sonn- und Feiertagsgesetz u. a. mehr bestimmt.

Regelungsbedarf bzw. Erweiterung der gegenwärtigen Fassungen besteht für folgende Bestimmungen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen

- Hier sind Bestimmung zu Verunreinigungen, Baustelleneinrichtungen, Fahrzeuge und das Verhalten auf Straßen und Anlagen zusammengefasst bzw. ergänzt worden (ehemals §§ 3, 4, 6, 8 und 13).
- Das aggressive Betteln wird untersagt und ebenso das Stören und Behindern von Passanten durch Ansammlung von Personen und durch den Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln.
- Den Absatz „Straßenmusikanten“ galt es zu erweitern, eindeutiger und kontrollierbarer zu fassen. In der Begründung hierzu wird u. a. als störend empfunden, wenn länger als 60 Minuten an einem Ort wiederkehrend das gleiche Musikstück zu hören ist.
- Notwendig sind auch Bestimmungen zur Untersagung von Farbschmierereien.
- Die Festlegungen zum Verhalten auf Kinderspielflächen sind ausführlicher formuliert und auf Bolz- und Skaterplätze ausgedehnt worden.

§ 4 Anliegerpflichten

Normierungen zum Anbringen von Hausnummern wurden ebenfalls in die Stadtordnung aufgenommen.

Im § 6 wird speziell auf den denkmalgeschützten Bereich (Lageplan als Anlage II) des Branitzer Parks eingegangen, der durch die Aufnahme in die Stadtordnung als besonders schutzwürdig herausgehoben werden soll. Nach der 1. Lesung des Ausschusses Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen wurde der § 6 präzisiert. Dazu fanden sowohl am 08.06.2007 als auch am 09.08.2007 Vorortbegehungen im Branitzer Park statt.

Diese besonderen Regelungen in der vorliegenden Fassung wurden nach erfolgter Stellungnahme des FB Recht und Verwaltungsmanagement mit einigen Beteiligten am 22.08.07 abgestimmt.

Der Ausnahmeparagraph neu § 7 und der Ordnungswidrigkeitenparagraph neu § 8 wurden aktualisiert. Als Anlage I wird der Stadtordnung wieder ein Verwarnungs- und Bußgeldkatalog angefügt.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten: